



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer

Bern, 14. Dezember 2006
DB-434.3 / 434.4 / BUJ

Rundschreiben

Zinssätze 2007 / Höchstabzüge Säule 3a 2007 / Änderung der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit (Berufskostenverordnung)

1. Zinssätze direkte Bundessteuer für das Kalenderjahr 2007

Mit Änderung vom 9. November 2006 des Anhangs zur Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (AS 2006 4661, Beilage 1) hat das Eidgenössische Finanzdepartement entschieden, die Zinssätze für das Kalenderjahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr unverändert zu belassen. Die Zinssätze lauten wie folgt:

- Vergütungszins für Vorauszahlungen 1.0 %
- Verzugs- und Rückerstattungszins 3.5 %

2. Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) im Steuerjahr 2007

Der Bundesrat hat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 angepasst. Der obere Grenzbetrag wurde von CHF 77'400 auf CHF 79'560 erhöht. Damit gelten für den Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) nach Artikel 7 Absatz 1 BVV 3 im Steuerjahr 2007 folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule CHF 6'365
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule CHF 31'824

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig.

Eigerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

3. Änderung der Berufskostenverordnung

Als Beilage 2 erhalten Sie die vom Eidgenössischen Finanzdepartement am 3. November 2006 erlassene Änderung der Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (AS 2007 4887). Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Wir möchten Sie insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

Artikel 6 Mehrkosten für Verpflegung

Absatz 2

Im neuen Lohnausweis (NLA) sind alle Barbeiträge an die auswärtige Verpflegung am Arbeitsort als Lohn aufzuführen. Folglich wird die Klammerbemerkung „Beiträge in bar“ gestrichen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass nur der halbe Abzug zugelassen wird, sofern die Vergünstigung der Verpflegung durch den Arbeitgeber nicht in bar erfolgt.

Absatz 5

Die Anzahl der Arbeitstage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist im NLA nicht mehr aufzuführen. Die Angaben erfolgen neu in der Regel auf dem Berufskostenformular (Beilage zur Steuererklärung). Auf eine vollständige Streichung dieses Absatzes wurde aber trotzdem verzichtet, damit die Steuerverwaltungen im Zweifelsfall die entsprechenden Nachweise beim Arbeitgeber einfordern können.

Artikel 10 Nebenerwerb

Die Unterscheidung zwischen „gelegentlichem“ und „regelmässigem“ Nebenerwerb ist häufig mit einem unverhältnismässigen Abklärungsaufwand verbunden. Aus Vereinfachungsgründen wird deshalb das Wort „gelegentlicher“ aus dem Text gestrichen.

Übergangsbestimmung

In Ausnahmefällen können die Arbeitgeber für Löhne 2007 noch den alten Lohnausweis verwenden. Sofern dies zutrifft, gilt das bisherige Recht.

Über die Änderungen bei den Berufskostenpauschalen im Anhang zur Berufskostenverordnung haben wir Sie bereits mit unserem Rundschreiben vom 5. Oktober 2006 informiert.

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste



Daniel Emch
Chef

Beilagen:

1. Änderung vom 9. November 2006 des Anhangs zur Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (AS 2006 4661)
2. Änderung vom 3. November 2006 der Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (AS 2006 4887)

Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer

Änderung vom 9. November 2006

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Der Anhang zur Verordnung vom 10. Dezember 1992¹ über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer erhält die neue Fassung gemäss Beilage:

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

9. November 2006

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hans-Rudolf Merz

¹ SR 642.124

Anhang
 (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2)

Für das Kalenderjahr 2007 gelten für den Verzugszins (Art. 3 Abs. 2), den Vergütungszins (Art. 4 Abs. 3) und den Rückerstattungszins (Art. 5 Abs. 2) die Prozentsätze gemäss nachstehender Tabelle².

Gültig für	Verzugs- und Rückerstattungszins (in Prozenten)	Vergütungszins für Vorauszahlungen (in Prozenten)
2007	3,5	1,0
2006 ³	3,5	1,0
2005 ⁴	3,5	1,0
2004 ⁵	3,5	1,0
2003 ⁶	4,0	1,5
2002 ⁷	4,0	1,5
2001 ⁸	4,5	2,0
2000 ⁹	4,0	1,5
1999 ¹⁰	4,0	1,5
1998 ¹¹	5,0	2,0
1997 ¹²	5,0	2,0
1996 ¹³	5,0	2,5
1995 ¹⁴	5,0	3,5

2 Die Tabelle enthält *pro memoria* auch früher festgelegte, noch häufig zur Anwendung gelangende Zinssätze.

3 Änd. vom 21. Okt. 2005 (AS 2005 5027)

4 Änd. vom 2. Nov. 2004 (AS 2004 4621)

5 Änd. vom 19. Nov. 2003 (AS 2003 4287)

6 Änd. vom 19. Nov. 2002 (AS 2002 4055)

7 Änd. vom 28. Nov. 2001 (AS 2001 3088)

8 Änd. vom 27. Nov. 2000 (AS 2000 2862)

9 Änd. vom 26. Nov. 1999 (AS 1999 3136)

10 Änd. vom 3. Nov. 1998 (AS 1998 2724)

11 Änd. vom 8. Dez. 1997 (AS 1997 3015)

12 Änd. vom 4. Dez. 1996 (AS 1996 3430)

13 Änd. vom 7. Dez. 1995 (AS 1995 5460)

14 Änd. vom 29. Nov. 1994 (AS 1994 2786)

Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer

Änderung vom 3. November 2006

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. Februar 1993¹ über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EFD
über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit
bei der direkten Bundessteuer
(Berufskostenverordnung)

Art. 3 Festlegung der Pauschalansätze

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Pauschalansätze (Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 10) fest und gibt sie in einem Anhang zu dieser Verordnung bekannt.

Art. 6 Abs. 1, 2 und 5

¹ Bei Mehrkosten für Verpflegung ist ausschliesslich der Pauschalabzug nach Artikel 3 zulässig:

- a. wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder
- b. bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

² Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber anders als in bar verbilligt wird (Abgabe von Gutscheinen) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann.

¹ SR 642.118.1

⁵ Der Arbeitgeber muss die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit sowie den Arbeitsort auf Verlangen bescheinigen.

Art. 10 Nebenerwerb

Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug nach Artikel 3 zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 4).

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. November 2006

Für Ausnahmefälle, in welchen für die Steuerperiode 2007 der alte Lohnausweis verwendet wird, gilt das bisherige Recht bis zum 31. Dezember 2007.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

3. November 2006

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hans-Rudolf Merz